



Brüssel, 13. Juli 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
19. Januar 2018

## MITTEILUNG

### DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften für den Straßenverkehr

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich<sup>3</sup>.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>4</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen.

#### Hinweise:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird den Interessenträgern insbesondere Folgendes empfohlen:

- EU-Güterkraftverkehrsunternehmer sollten sicherstellen, dass sie und ihre Fahrer im Besitz von Befähigungsnachweisen sind, die in der EU und nicht im Vereinigten Königreich ausgestellt wurden.

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

- Inhaber eines britischen Führerscheins sollten sicherstellen, dass ihr Führerschein dort anerkannt wird, wo sie in der EU tätig sind, oder einen EU-Führerschein besitzen.

**Anmerkung:**

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- dem Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt der EU;
- den EU-Vorschriften über Verbraucherschutz und Fahrgastrechte;
- den EU-Vorschriften über Kraftfahrzeuge und Fahrtenschreiber;
- den EU-Vorschriften über ortsbewegliche Druckgeräte;
- den EU-Vorschriften über Formalitäten, Überprüfungen und Kontrollen von Waren und Personen, die in das Zollgebiet der EU und den Schengen-Raum eingeführt werden bzw. einreisen.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht<sup>5</sup>.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums gelten die EU-Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009<sup>6</sup>, die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009<sup>7</sup>, die Richtlinie 2003/59/EG<sup>8</sup> und die Richtlinie 2006/126/EG<sup>9</sup>, nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

**1. BESCHEINIGUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG VON KRAFTVERKEHRSUNTERNEHMERN/VERKEHRSLEITERN:**

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 müssen natürliche Personen, die den Beruf des **Kraftverkehrsunternehmers** in der EU ausüben, und **Verkehrsleiter**, die bei einem den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübenden Unternehmen

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de).

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

<sup>8</sup> Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4).

<sup>9</sup> Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

angestellt sind, eine **Bescheinigung der fachlichen Eignung** besitzen, die von den Behörden eines EU-Mitgliedstaats oder von einer zu diesem Zweck durch einen EU-Mitgliedstaat ermächtigten Stelle ausgestellt worden ist. Bescheinigungen der fachlichen Eignung, die von einer Behörde des Vereinigten Königreichs oder einer durch das Vereinigte Königreich ermächtigten Stelle ausgestellt wurden, sind nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr in der EU gültig.

## 2. BEFÄHIGUNGSNACHWEIS FÜR FAHRER

Gemäß der Richtlinie 2003/59/EG müssen Fahrer von Kraftfahrzeugen zur Güter- oder Personenbeförderung in der Union Inhaber eines **Befähigungsnachweises** sein, mit dem die Grundqualifikation und gegebenenfalls regelmäßige Weiterbildungen bescheinigt werden und der von den zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats oder von einer zugelassenen Ausbildungsstätte in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde. Fahrer, die Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sind, erhalten die Grundqualifikation in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben, während Fahrer, die Staatsangehörige eines Drittlandes sind, die Grundqualifikation in dem EU-Mitgliedstaat erhalten, der ihnen eine Arbeitsgenehmigung erteilt hat. Befähigungsnachweise, die von einer Behörde des Vereinigten Königreichs oder einer durch das Vereinigte Königreich ermächtigten Stelle ausgestellt wurden, sind nach dem Ende des Übergangszeitraums nicht mehr in der EU gültig.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums müssen Fahrer, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, aber bei einem Unternehmen mit Sitz in der Union beschäftigt sind, die Ausbildung für Berufskraftfahrer in dem EU-Mitgliedstaat absolvieren, in dem das Unternehmen, das sie beschäftigt, seinen Sitz hat.

## 3. FÜHRERSCHEIN

Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2006/126/EG werden Führerscheine, die von den Mitgliedstaaten der Union ausgestellt wurden, gegenseitig anerkannt. Nach dem Ende des Übergangszeitraums wird ein vom Vereinigten Königreich ausgestellter Führerschein von den Mitgliedstaaten nicht mehr auf der Grundlage dieser Rechtsvorschrift anerkannt.

Die Anerkennung von Führerscheinen, die von Drittländern ausgestellt wurden, wird nicht durch Unionsrecht, sondern auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt. In Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 oder des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr von 1949 sind, gelten diese Abkommen<sup>10</sup>.

## 4. FAHRERBESCHEINIGUNGEN FÜR FAHRER AUS DRITTLÄNDERN

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 unterliegt der grenzüberschreitende Verkehr innerhalb der Union einer Gemeinschaftslizenz in

---

<sup>10</sup> Für weitere Informationen sollte die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats konsultiert werden.

Verbindung – sofern der Fahrer Staatsangehöriger eines Drittlandes ist – mit einer **Fahrerbescheinigung**.

Nach dem Ende des Übergangszeitraums benötigen Fahrer, die Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind und nicht als langfristig Aufenthaltsberechtigte in der Union im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates<sup>11</sup> gelten, eine Fahrerbescheinigung, wenn sie für einen EU-Verkehrsunternehmer arbeiten, der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 wird diese **Fahrerbescheinigung** von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ausgestellt, in dem der Verkehrsunternehmer, der Inhaber der Gemeinschaftslizenz ist, niedergelassen ist, und zwar für jeden vom Verkehrsunternehmer rechtmäßig beschäftigten oder ihm zur Verfügung gestellten Fahrer, der weder ein Staatsangehöriger noch ein langfristig Aufenthaltsberechtigter im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG des Rates ist.

Die Website der Kommission über EU-Vorschriften für den Straßenverkehr ([https://ec.europa.eu/transport/modes/road\\_en](https://ec.europa.eu/transport/modes/road_en)) bietet allgemeine Informationen über die Rechtsvorschriften der Union für den Straßenverkehr in der Union. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Mobilität und Verkehr

---

<sup>11</sup> Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (ABl. L 16 vom 23.1.2004, S. 44).